

GR_GERICHTE KSK 2024 91 vom 25. November 2024

GR Gerichte, 2024-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_91

FR: GR_GERICHTE KSK 2024 91 du 25 novembre 2024

IT: GR_GERICHTE KSK 2024 91 del 25 novembre 2024

Regeste

Rechtsöffnung | Beschwerde Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 4

/ 6 schreiben über die Rechtspflege in AHV/IV/EL/EO/FamZLw/ÜL, Stand 1. Juli 2024, Rz. 1037 f.). Vollstreckbare Verfügungen von Ausgleichskassen, die auf Geldzahlung gerichtet sind, stehen vollstreckbaren Urteilen i.S.v. Art. 80 SchKG gleich (Art. 54 Abs. 2 ATSG; Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 108 zu Art. 80 SchKG). Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid einer schweizerischen Verwaltungsbehörde beruht, wenn nicht der Betreibende durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft. Dabei kann Tilgung auch durch Erlass erfolgen (Staehelin, a.a.O., N 15 zu Art. 81 SchKG). Nicht zu hören ist die Einrede des Schuldners, er sei zahlungsunfähig (Staehelin, a.a.O., N 18 zu Art. 81 SchKG m.w.H.). Bei AHV-Beiträgen können die Pflichtigen lediglich einwenden (Art. 81 Abs. 1 SchKG), die Beitragsschuld sei durch Zahlung oder auf andere Weise ganz oder teilweise getilgt worden bzw. erloschen, ihnen sei ein Zahlungsaufschub gewährt worden oder die Beitragsforderung sei herabgesetzt oder erlassen worden (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO [WBB], Stand 1. Januar 2024, Rz. 2183 i.V.m. Rz. 6021). Ein Gesuch um Herabsetzung oder Erlass der persönlichen Beiträge hindert weder die Einleitung noch die Fortführung eines Betreibungsverfahrens (BGE 117 V 185 E. 2c). Die Ausgleichskasse hat über den Erlass auf Gesuch hin durch eine Verfügung zu befinden (Art. 32 AHVV). 2.3. Im vorliegenden Fall liegt für die Verfügung betreffend provisorische Beitragsrechnung für das Jahr 2024 (Abrechnungs-Nr. C._____) eine Rechtskraftbescheinigung vor (RG act. II/2). Gegen die betreffende Verfügung war nämlich keine Einsprache erhoben worden, obwohl die Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung enthielt (RG act. II/1, S. 2). Folglich hätte der Beschwerdeführer der Vorinstanz als Rechtsöffnungsgericht durch Urkunden, d.h. durch das Einreichen einer Erlassverfügung, nachweisen müssen, dass eine Tilgung seiner Schuld durch Erlass erfolgt ist. Das hat er nicht getan bzw. konnte er nicht, weil seine Gesuche, wie er selbst ausführt, abgelehnt worden sind. Der blosser Umstand, dass er Erlassgesuche gestellt hat, hindert die Betreibung gestützt auf rechtskräftig gewordene Beitragsverfügungen nicht. Auch der Einwand der Zahlungsunfähigkeit hätte keinen Grund bilden können, um das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen. 3. Gemäss den vorstehenden Ausführungen erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Das Gesuch um unentgeltliche

Rechtspflege (KSK 24

E. 5

/ 6 92) ist mit separater Verfügung von heute zufolge Aussichtlosigkeit abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden auf CHF 150.00 festgelegt (Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG). Sie gehen zulasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdegegnerin ist mangels Aufwand keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.